

jedes Abgeordneten, selbst leise Zweifel über die Wahl der Abgeordneten der Kammer bekannt zu machen, und sprach dann davon, wenn er die feste Ueberzeugung habe, müsse dies geschehen; leise Zweifel aber und feste Ueberzeugung sind himmelweit von einander verschieden. Sollten aber die Zweifel, welche jeder einzelne Deputirte hat, zum Gegenstande eines besondern Antrags gemacht werden, so würde es nicht die Billigung der Kammer und des Volks finden; im Gegentheil scheint es mir viel würdiger zu sein, wenn eine Deputation mit der Prüfung beauftragt wird, bei welcher jeder Schein der Persönlichkeit verschwindet, während, wenn ein Abgeordneter den Zweifel anregt, ein persönliches Interesse gewiß vermuthet wird. Deshalb zeigt sich auch im Volke ein besonderer Haß gegen das Denunciren in solchen Fällen, wo eben ein Einzelner bei der Denunciation interessirt zu sein scheint. Deshalb habe auch ich mich dagegen ausgesprochen, und erinnere nur noch an den Begriff der Delatoren zur Zeit des römischen Kaiserreichs. Der Grund, weshalb ich das Wort erbat, ist eine Bestimmung des §. 12 b. Es heißt dort: „Findet dieselbe, in Folge der Berichtserstattung der Legitimationsdeputation einen Zweifel gegen die Legitimation eines Kammermitgliedes, so ist diesem der Sitz in der Kammer so lange zu versagen, bis der Zweifel erledigt ist.“ Gegen die Worte: „so ist diesem der Sitz — — erledigt ist“ gehen meine Bedenken; sie stimmen nicht mit §. 12 c. überein; dort äußert sich die Deputation dahin: „Sollten über das Recht eines Kammermitgliedes von irgend einer Seite Zweifel angeregt werden u., so hat die Kammer zu beschließen: ob das betheiligte Mitglied bis zur Erledigung der Sache Sitz und Stimme in der Kammer behalten soll oder nicht.“ Hat durch §. 12 b. selbst entschieden werden sollen, wie ein Mitglied sofort ausscheiden müsse, so habe ich keinen hinreichenden Grund finden können, warum die Deputation in §. 12 c. etwas Anderes hat bestimmen wollen. Mir scheint es dem Rechte der Volksvertretung ganz unnachtheilig, wenn ein Mitglied, gegen dessen Legitimation Zweifel erhoben werden, in der Kammer Sitz und Stimme haben soll, bis die Beschließung erfolgt ist. Auch über die Sache selbst sprechen zu dürfen, scheint einem solchen Abgeordneten verstattet werden zu müssen, weil er ohne Vertheidigung nicht auszuschließen ist. Gegen diesen Vorschlag der Deputation würde ich mich erklären müssen, und ich wollte mir zu beantragen erlauben, daß an dessen Stelle dieselbe Bestimmung, wie §. 12 c., aufgenommen werde.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation ist damit einverstanden, das Wort: „dieselbe“ bedeutet die Kammer.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Mein Vorschlag geht dahin, in dem zweiten Abschnitte des von der Deputation beantragten §. 12 b. statt der Worte: „so ist diesem der Sitz in der Kammer so lange zu versagen, bis der Zweifel erledigt ist“, den Satz anzunehmen: „so hat die Kammer zugleich zu beschließen, ob das betheiligte Mitglied bis zur Erledigung der Sache Sitz und Stimme in der Kammer behalten soll.“

Abg. Cubasch: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer den Antrag auf Schluß der Debatte? — Geschicht hinreichend.

Präsident Braun: Wünscht Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen? —

Abg. Joseph: Es haben sich meines Wissens bloß zwei oder drei Redner noch angemeldet, und zwar, um zur Widerlegung zu sprechen; ich glaube daher, daß die Kammer wohl noch die kurze Zeit, welche diese in Anspruch nehmen werden, auf Berathung der Sache verwenden kann.

Präsident Braun: Es haben sich noch fünf Redner angemeldet. Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Abg. Brodhauß: Ich glaube, die Gründe für und wider sind hinreichend erörtert, und die Kammer kann sich jetzt entscheiden. Ich selbst habe mich früher zum Sprechen angemeldet, begeben mich aber jetzt gern des Wortes.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie die Debatte für geschlossen annehmen will? — Wird gegen drei und zwanzig Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat demnach das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: Ich will die Kammer nicht mit vielen Worten ermüden, da sie durch ihren eben gefaßten Beschluß zu erkennen gegeben hat, es sei der Gegenstand nun hinlänglich besprochen worden. Es handelt sich hier nicht bloß um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht der Kammer. Liegt aber Jemandem eine Pflicht ob, so ist er gehalten, sie von selbst, und ohne sich daran mahnen zu lassen, auszuüben. Aus diesem Grunde hat die Deputation der Kammer angerathen, eine Deputation zu wählen, welche die Legitimationen prüft; die Kammer erfüllt auf diese Weise ihre Pflicht, sie prüft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation die Legitimationen Aller unaufgefordert. Dies gewährt einen großen Vortheil und ist dem zeitherigen Gebrauche, wo man es auf die Anzeigen eines Einzelnen ankommen ließ, der die Legitimation eines Andern in Zweifel zog, bei weitem vorzuziehen. Solche Anzeigen kamen selten vor und würden ohne die von der Deputation vorgeschlagene Einrichtung auch künftig gewiß selten vorkommen. Eine derartige Anzeige des Einen gegen den Andern hat stets den Schein des Schässigen, und daher scheuen sich auch Viele, solche Anzeigen zu machen. In Folge dessen können Mitglieder in der Kammer Sitz haben, gegen deren Legitimation gegründete Zweifel zu machen sind. Dies ist nicht gut. Anders ist es, wenn eine Deputation zur Prüfung der Legitimationen Aller von der Kammer bestellt wird; in diesem Falle ist Jeder verpflichtet, in Betreff der Legitimation Einzelner seine Zweifel anzuzeigen, und die Deputation ist sodann gehalten, sie zu untersuchen; da bekommt das Ganze eine ordnungsmäßige und gesetzliche Gestaltung und jeder Schein von Denunciation verschwindet. Gründe sind gewiß dazu vorhanden, um eine Prüfung der Legitimationen bei Beginn jeden Landtags durch eine ordentliche Deputation